

Satzung

Heilwig Schulverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein "Heilwig Schulverein" mit Sitz in Hamburg, Wilhelm-Metzger-Straße 4, 22297 Hamburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen und führt dann den Namen "Heilwig Schulverein e.V.".

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung am Heilwig Gymnasium (im folgenden HWG) sowie die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung. Umgesetzt wird dieses insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden des HWG, die die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern. Dies geschieht in Form von finanzieller Unterstützung des Ausbaus und der Einrichtung der Schule sowie der Ausstattung mit unterrichtsunterstützenden Materialien und Leistungen, der Förderung unterrichtlicher Bestrebungen und der auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie z. B. Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheim-Aufenthalten.

3. Ferner können Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien Zuschüsse für schulische Unternehmungen gewährt werden.

4. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Alle Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, dass sie durch Belege nachgewiesene Auslagen erstattet bekommen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes notwendig sind.

2. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Alle Ausgaben müssen vom Vorstand genehmigt sein.

4. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel. Mindestens einmal pro Jahr ist über diese Vorgänge gegenüber der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht abzulegen.

5. Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen der nach der Abgabenordnung zulässigen Höhe Rücklagen zu bilden.

6. Zweckgebundene Mittel können nur entgegengenommen werden, wenn dieser Zweck mit § 2 der Satzung übereinstimmt.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft und Stimmrecht

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will, insbesondere Eltern der Schüler, Lehrer, ehemalige Schüler sowie Freunde der Schule.

2. Anträge auf Mitgliedschaft sind beim Vorstand durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Vordruck) zu beantragen. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme wird - ohne Angabe von Gründen - schriftlich erteilt. Die Ablehnung bedarf einer Entscheidung des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Beitrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

3. Die Aufnahme als Mitglied ist nach Bezahlung des ersten fälligen Beitrages abschließend vollzogen.

4. Die Mitglieder haben das Recht, nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht und das Vorschlagsrecht für die Bildung des Vorstandes des Vereins auszuüben.

5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

6. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu beachten und einzuhalten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- wenn ein Mitglied Kinder an der Schule gehabt hat und das letzte bzw. einzige Kind die Schule verlässt und das Mitglied nicht den Fortbestand der Mitgliedschaft erklärt,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

2. Der Austritt ist nur aufgrund schriftlicher, vierteljährlicher Kündigung zum Ende des Schuljahres möglich.

3. Durch die Austrittserklärung werden Zahlungsverpflichtungen für fällige Beiträge nicht berührt.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht gezahlt hat oder
- es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen zuzustellen.

Das ehemalige Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung jeweils festgelegt. Die Beiträge

sind innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, d.h. bis zum 30. November, zu entrichten.

2. Sollten Mitglieder aus sozialen Gründen nicht in der Lage sein, den Regelbeitrag aufzubringen, können diese mit dem Vorstand Sonderkonditionen vereinbaren.

3. Ehemalige Schüler und Freunde der Schule werden gebeten, je nach Einkommenssituation den Verein mit entsprechend freiwillig höheren Beiträgen zu fördern.

§ 7 Organe des Vereins.

1. Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder und /oder deren gesetzlichen Vertreter/ -innen sowie der Pädagogen des HWGs zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart (Kassierer/-in). Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gilt der Erste Vorsitzende. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck.

3. Der erste Vorsitzende muss Elternteil eines Kindes/Jugendlichen sein, das/der das HWG besucht. Bei Ausscheiden des Kindes/Jugendlichen aus der Schule bleibt das Vorstandsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

5. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen, sie werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dieser vom 2. Vorsitzenden vertreten. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern möglichst 1 Woche vorher mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

7. Bei Entscheidungen über Finanzangelegenheiten von wesentlicher Bedeutung (ab 1.000,- Euro) ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder zwingend erforderlich

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle in den Vorstand ein.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Es finden statt:

- a) ordentliche Mitgliederversammlungen
- b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr als Hauptversammlung, einberufen.

2. Die Mitgliederversammlung gilt als satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung in Textform an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt vom Mitglied bekannte E-Mailadresse erfolgt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

4. Regelmäßige Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
- Rechenschaftsbericht des Vorstandes über die verwendeten Mittel
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- Durchführung der satzungsmäßigen Wahlen
- Gegebenenfalls Satzungsänderungen

5. Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können gestellt werden

- von den stimmberechtigten Mitgliedern
- vom Vorstand.

6. Die Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Bei Anträgen über Satzungsänderungen beträgt die Frist 3 Wochen.

7. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter /in geleitet.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit nicht andere Bestimmungen der Satzung maßgebend sind – mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters entscheidend. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.

9. Die Mitgliederversammlung wählt mit einer Amtsdauer von 2 Jahren:

- den ersten und den zweiten Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart
- Rechnungsprüfer
- Einen Stellvertreter, der im Falle der Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während des Geschäftsjahres in dessen Position nachrückt (vgl. §8 Zf. 8).

10. Der Rechnungsprüfer darf dem Vorstand nicht angehören. Nach Beendigung einer 2jährigen Amtsdauer ist eine Wiederwahl zu vermeiden.

11. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

12. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

13. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur einzuberufen aus zwingenden Gründen

- vom Vorstand, wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

14. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung

- ist innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung vom Vorstand einzuberufen,
- ist nur ermächtigt, über die im Antrag benannten Gründe zu beschließen.

§ 11 Kassenwart

1. Dem Kassenwart obliegt die Rechnungsführung.

2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellen Kassenprüfer/in. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner/ihrer Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin darf dem Vorstand nicht angehören.
2. Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer ordentlichen Prüfung zu unterziehen. Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin ist befugt, jederzeit außerordentliche Prüfungen durchzuführen.
3. Für die Mitgliederversammlung ist stets eine Prüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr durchzuführen und der Bericht bekannt zu geben. Bei ordnungsgemäßer Führung des Finanz- und Rechnungswesens ist dem Vorstand und dem Kassenwart durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern die Zustimmung von 2/3 der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seiner Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
3. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidator/in, sofern von der Mitgliederversammlung keine anderen Mitglieder als Liquidator/in bestellt werden.
3. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47ff BGB.
4. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden und von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „BSJB - Amt für Schule - der Freien und Hansestadt Hamburg, Referat Schulfürsorge“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 17. Januar 2018